



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel.: ++43 (1) 531 15-0
Fax: ++43 (1) 531 15-2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 650.883/009-V/2/01 //

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

Amt der NÖ Landesregierung

Poststelle

Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

20. DEZ. 2001

Landtag Lt.-G-274-2001 ^{Hiempel}
Bearbeiter **Beilagen**

(*Lt.-872/L-2/2-2001*)

Sachbearbeiter
Dr. Martin HIESEL

Klappe
4233

Ihre GZ/vom
Lt.-G-274-2001 (Lt.-812/L-2/2-2001)
22. November 2001

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom
22. November 2001 betreffend ein Landesgesetz, mit dem die NÖ
Landarbeitsordnung 1973 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2001 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht jedoch Anlass zu folgenden Bemerkungen:

1. Offenbar auf Grund eines Redaktionsversehens fehlen in der Z 128 im § 103e die Überschrift „Recht auf Beschäftigung“ und der Verweis auf § 23h. Dies hat zur Folge, dass die bisherige Bestimmung über das Recht auf geringfügige Beschäftigung neben der Karenz sowie die neue Bestimmung über das Recht auf Beschäftigung neben der Karenz im Ausmaß von 13 Wochen pro Kalenderjahr für Frauen nicht zur Anwendung kommen.

2. § 240a Abs. 7 Landarbeitsordnung in der Fassung des Gesetzesbeschlusses ist grundsatzgesetzwidrig, weil die grundsatzgesetzliche Regelung des § 13 Abs. 7 Gleichbehandlungsgesetz idF BGBl. Nr. 98/2001 einen Mindestbetrag von € 363,40 vorsieht.

Im Hinblick darauf erschiene eine rasche Novellierung angezeigt, in deren Rahmen auch Redaktionsversehen in der Z 22 („Karenzteil“) und Z 156 (§§ 26a bis 26m“ anstelle von „§§ 23a bis m) bereinigt werden könnten.

19. Dezember 2001
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'G. Irresberger', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.